

SATZUNG

vom 04. April 2017

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2010 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung einschließlich der Gestaltung des Stadtbildes oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Das Recht der Stadt, Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchzuführen, die eine bestehende Sondernutzung beeinträchtigen oder verhindern, bleibt unberührt. Gleiches gilt für Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen Dritter, für die die Stadt städtische Flächen zur Verfügung stellt.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.04.2017

Gez.

(Rübo)

Bürgermeister